

Gebührensatzung

**für die öffentliche
Abfallentsorgung des
Landkreises Miltenberg**

vom 19.12.2011



Der Landkreis Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Miltenberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. Dies gilt auch bei Verwendung der Gebührenbanderole für Biotonnen und Restmüllsäcke und Grüngutsäcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist sowohl der Erzeuger als auch der Anlieferer Benutzer. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Abrufsystemen für Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogroßgeräten ist der Besteller der Leistung Gebührensschuldner.

(3) Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, deklarierte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke oder Grüngutsäcke.

Bei zusätzlichen Bioabfallgefäßen oder zusätzlichen Leerungen von Bioabfallgefäßen bestimmt sich die Gebühr nach § 4 Abs. 3.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Einstufung als thermisch behandelbarer Abfall oder Abfall der nach geltenden Vorschriften ohne thermische Behandlung abgelagert werden kann, soweit diese Gebührensatzung keine gesonderten Gebührentatbestände enthält.

(3) Bei Ausfall oder Störungen der Waage und der dazugehörigen elektronischen Einrichtungen wird das Gewicht vom Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt.

(4) Ist auf einer Entsorgungseinrichtung keine Einrichtung zur gewichtsmäßigen Erfassung der Anlieferungen oder Auslieferungen vorhanden, wird das Gewicht durch das Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt.

§ 4

Gebührensatz

(1) Regelungen für private Haushaltungen:

a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

- | | |
|---|-----------------|
| 1. einen Müllnormeimer mit 60 l Volumen | 16,30 EURO, |
| 2. einen Müllnormeimer mit 120 l Volumen | 20,30 EURO, |
| 3. einen Müllnormeimer mit 240 l Volumen | 31,00 EURO, |
| 4. einen Umleerbehälter mit 770 l Volumen | 113,00 EURO und |
| 5. einen Umleerbehälter mit 1.100 l Volumen | 155,00 EURO. |

b) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle und Grünabfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Hierzu ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung aller durch das jeweilige Restmüllbehältnis entsorgten Haushalte erforderlich. Die Anlieferung von Grünabfällen an die Grünabfallerfassungssysteme in den Gemeinden steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt monatlich für

- | | |
|--|----------------|
| 1. einen Müllnormeimer mit 60 l Volumen | 14,50 EURO, |
| 2. einen Müllnormeimer mit 120 l Volumen | 18,20 EURO und |
| 3. einen Müllnormeimer mit 240 l Volumen | 27,60 EURO. |

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit keine Bioabfallerfassung gewünscht, beträgt abweichend von Abs. 1 monatlich für

- | | |
|--|--------------|
| 1. einen Müllnormeimer mit 240 l Volumen bei 14-tägiger Abfuhr | 25,40 EURO; |
| 2. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Volumen | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 128,80 EURO, |
| bei 14-tägiger Abfuhr | 69,20 EURO, |
| bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 37,10 EURO; |
| 3. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Volumen | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 183,30 EURO, |
| bei 14-tägiger Abfuhr | 98,80 EURO, |
| bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 52,90 EURO; |
| 4. einen Müllgroßbehälter mit 3.000 l Volumen | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 474,20 EURO, |
| bei 14-tägiger Abfuhr | 254,20 EURO, |
| bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 135,00 EURO; |
| 5. einen Müllgroßbehälter mit 5.000 l Volumen | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 791,70 EURO, |
| bei 14-tägiger Abfuhr | 414,60 EURO, |
| bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 210,80 EURO; |
| 6. Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr entsprechend. | |

2a) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit keine Bioabfalleffassung gewünscht, beträgt abweichend von Absätzen 1 und 2:

Für eine Abrufleerung bei einem nicht zur regelmäßigen Leerung angemeldeten Umleerbehälter oder eine Zusatzleerung bei einem zur regelmäßigen Abfuhr angemeldeten Umleerbehälter

- | | |
|--|-----------------|
| a) mit 770 l Volumen jede Entleerung | 37,00 EURO, |
| b) mit 1.100 l Volumen jede Entleerung | 53,00 EURO, |
| c) mit 3.000 l Volumen jede Entleerung | 135,00 EURO und |
| d) mit 5.000 l Volumen jede Entleerung | 210,00 EURO. |

(3) Für die Entsorgung von Bioabfall mit zusätzlichen Behältnissen oder zwei zusätzlichen Leerungen im Monat beträgt die monatliche Gebühr

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. einer 120-l-Biotonne | 6,00 EURO und |
| 2. eines 770-l-Umleerbehälters-Bio | 29,00 EURO. |

(4) Für die Ausstattung von Behältern bis 1.100 l mit einem Schloss (§ 17 Abs. 10 AbfWS) wird eine Gebühr von 30,00 EURO erhoben.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 EURO.

(6) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 17 Abs. 9 AbfWS können auf Kostendeckungsbasis auch abweichende Gebühren vereinbart werden. Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt

- | | |
|--|--------------|
| a) für Abfälle, die thermisch behandelt werden müssen, je Tonne | 125,00 EURO; |
| b) für Abfälle, die ohne thermische Behandlung abgelagert werden können, je Tonne | |
| ba) für die Nutzung der DK-II- oder DK-I-Deponie | 115,00 EURO; |
| bb) für die Ablagerung von Erdaushub, der die Zuordnungswerte für die DK-0-Deponie nach DepV einhält | 15,00 EURO; |
| bc) für sonstige Abfälle, die die Zuordnungswerte für die DK-0-Deponie nach DepV einhalten | 25,00 EURO; |
- Für Abfälle zur Ablagerung auf der DK-0-Deponie gilt für Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von 5,00 EURO.

c) Angelieferte Kleinmengen werden verwogen, wobei eine Mindestmenge von 50 Kilogramm zugrunde gelegt wird und, soweit keine Freimengen festgesetzt sind, bei einer Anliefermenge bis 50 Kilogramm an gebührenpflichtigen Abfällen wird eine Pauschalgebühr von

- | | |
|---|---------------------|
| bis 100 Kilogramm eine Pauschalgebühr von | 5,00 EURO, |
| bis 150 Kilogramm eine Pauschalgebühr von | 10,00 EURO, |
| bis 200 Kilogramm eine Pauschalgebühr von | 15,00 EURO und |
| | 20,00 EURO erhoben. |

Für Abfallanlieferungen über 200 Kilogramm werden die in den sonstigen Bestimmungen dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

(7) Für die Entsorgung von Altreifen werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| für einen Reifen bis zu einem Durchmesser von 70 cm | 3,00 EURO und |
| für einen Reifen mit einem größeren Durchmesser | 10,00 EURO. |
- Werden Reifen mit Felgen angeliefert verdoppelt sich die jeweilige Gebühr.

(8) Die erhöhte Gebühr bei Anlieferung von unzulässig behandelten, verpackten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 3) beträgt je Tonne 200,00 EURO und für thermisch zu behandelnde Abfälle je Tonne 315,00 EURO.

Entstehen dem Landkreis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zusätzliche Kosten, so sind diese neben der Gebühr zu ersetzen. Das gilt auch für eigene Kosten z.B. Personalkosten und Laborkosten.

(9) Für die Entsorgung von Bioabfällen, Garten- und Grünabfällen gelten folgende Gebühren:

a) bei der Verwendung von Grüngutsäcken je Sack 4,00 EURO;

b) bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen je Tonne 90,00 EURO;

c) bei der Selbstanlieferung von Garten- u. Grünabfällen je Tonne 20,00 EURO,
bis 200 kg eine Pauschalgebühr von 5,00 EURO

d) für die Entsorgung nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Bioabfälle (§ 16 Abs. 7 AbfWS) beträgt die Gebühr je Gebührenbanderole 4,00 EURO.

(10) Bei Selbstanlieferung von verwertbarem Altholz wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO je Tonne und für Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von 5,00 EURO erhoben.

Wird Altholz auf Zuweisung durch den Landkreis vom Abfallerzeuger, Abfallbesitzer oder Überlassungspflichtigen unmittelbar zum Biomassekraftwerk Buchen angeliefert, beträgt die Gebühr je Tonne 10,00 EURO. Für Direktanlieferungen beim Biomassekraftwerk Buchen ist eine Mindestmenge von einer Tonne erforderlich.

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von festgebundenem Asbest oder entsprechend verfestigten Asbesten wird auf 115,00 EURO je Tonne festgesetzt. Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandeltem oder verpacktem, oder falsch deklariertem Asbest beträgt 200,00 EURO je Tonne. § 4 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(12) Für eine zusätzliche oder missbräuchliche Nutzung von Abrufsystemen wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EURO je Fall bzw. Inanspruchnahme erhoben.

(13) Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes erforderlich ist, kann auf die Erhebung der unter § 4 Abs. 9 Buchst. c und d und § 4 Abs. 11 Satz 2 festgesetzten Gebühren zeitweilig verzichtet werden.

(14) Werden der Kreismülldeponie Guggenberg zugewiesene nichtbrennbare Abfälle bei der Müllumladestation Erlenbach – Wertstoffhof – angeliefert, wird für Mengen ab 0,5 t bis 2,0 t ein Transportzuschlag von 20,00 €/je Tonne erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entstand die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1977. Für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

Werden Müllgroßbehälter vor Entstehen der Gebührenschuld wieder abgemeldet, so entsteht die Gebührenschuld jeweils mit den einzelnen Leerungen.

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken oder Grüngutsäcken oder bei Verwendung der Gebührenbanderole für Biotonnen entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes/der Gebührenbanderole an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Anlieferung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren von Restmüllbehältnissen sind, mit der auf das laufende Quartal entfallenden Gebühr, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Ausgenommen hiervon sind Umleerbehälter im Abrufsystem (§ 4 Abs. 2a).

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem für die Fälle des Abs. 1 Satz 2 wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung und bei der Anlieferung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Erhebung von Verwaltungskosten

(1) Für Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftssatzung werden gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kostengesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt 12,00 EURO bis 1.000,00 EURO.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Miltenberg, den 19.12.2011

Landratsamt Miltenberg

S c h w i n g

Landrat